



glarusnord 

# Kurtaxenreglement

gültig ab: 01. Januar 2013

---

Vom Gemeinderat  
erlassen am: 10. April 2013

Revidiert: April 2013

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2011

gestützt auf das Gesetz zur Entwicklung des Tourismus vom 06.05.2007 sowie der dazugehörigen Verordnung vom 20.11.2007.

## INHALTSVERZEICHNIS

---

Art. 01	Grundsatz .....	3
Art. 02	Organisation .....	3
Art. 03	Einzelkurtaxe .....	3
Art. 04	Jahrespauschale .....	3
Art. 05	Ausnahmen .....	4
Art. 06	Ansatz.....	4
Art. 07	Ablieferung .....	4
Art. 08	Kontrollen .....	4
Art. 09	Streitigkeiten.....	4
Art. 10	Missbrauch .....	5
Art. 11	Inkrafttreten .....	5

**Art. 01 Grundsatz**

In der Gemeinde Glarus Nord wird eine Kurtaxe erhoben.

**Art. 02 Organisation**

- a. Die Erhebung, der Einzug und die Verwendung der Kurtaxen werden dem Gemeinderat Glarus Nord übertragen. Der Gemeinderat hat den Reinertrag der Kurtaxen im Rahmen der Vorschriften des Tourismusgesetzes zu verwenden.
- b. Der Gemeinderat Glarus Nord kann den Einzug und die Verwendung der Kurtaxen einer anderen (touristischen) Organisation übertragen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, haben die Organisationen den Reinertrag der Kurtaxen im Rahmen der Vorschriften des Tourismusgesetzes zu verwenden. Ausserdem haben sie dem Gemeinderat Glarus Nord jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember einen Bericht über den Einzug und die Verwendung der Kurtaxen vorzulegen.

**Art. 03 Einzelkurtaxe**

- a. Eine Kurtaxe pro Übernachtung eines Gastes haben zu entrichten:  
Die Betreiber von gewerbmässigen Beherbergungen wie
  - Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Bed&Breakfast, Privatunterkünfte;
  - Gruppenunterkünfte, Clubhäuser, SAC Hütten;
  - Campingplätze;
  - und ähnlichen.Die Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern.
- b. Die Kurtaxe wird in der Regel durch die Beherbergenden eingezogen und kann auf den Beherbergungspreis abgewälzt werden. Sie muss dem Gast in der Rechnung separat ausgewiesen werden.  
Die Beherbergenden haben gegenüber dem Gemeinderat Glarus Nord resp. den Tourismusorganisationen eine Meldepflicht bezüglich aller abgabepflichtigen Personen und sind haftbar für die Ablieferung der Kurtaxen.
- c. Die Beherbergenden haben den Tarifanhang sowie das Kurtaxenreglement (auszugsweise) anzuschlagen.

**Art. 04 Jahrespauschale**

- a. Eigentümer oder Dauermieter folgender Objekte entrichten eine Jahrespauschale:
  - Ferienwohnungen, Ferienhäuser und ähnliche;
  - Heuerhütten, Jagdhütten und ähnliche;
  - Wohnzelte und Wohnmobile;
  - Gruppenunterkünfte, Clubhäuser und ähnliche.
- b. Mit der Jahrespauschale sind die Übernachtungen der Eigentümer oder Dauermieter und seiner Familienangehörigen sowie von allfälligem Dienstpersonal abgegolten (TEG Art. 15 Abs. 3). Als Familienangehörige gelten nach Art. 10 der Verordnung zum TEG Eltern und Kinder, Stiefkinder, Ehegatte oder Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin sowie Konkubinatspartner oder -partnerin, voll- und halbblütige Geschwister, Grosseltern und Enkelkinder.

- c. Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.
- d. Wer Räume an steuerpflichtige Personen vermietet, hat dies innert Monatsfrist unaufgefordert dem Gemeinderat Glarus Nord resp. den Tourismusorganisationen zu melden.
- e. Falls mehrere Dauermieter innerhalb eines Jahres dasselbe Objekt mieten, sind alle verpflichtet, die Pauschale für den entsprechenden Zeitraum zu bezahlen.

#### **Art. 05 Ausnahmen**

- a. Keine Kurtaxen sind zu entrichten für die Beherbergungen von:
  - Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder steuerrechtlichem Aufenthalt in der Gemeinde Glarus Nord;
  - Militärpersonen und Zivilschutzpflichtigen bei dienstlicher Einquartierung;
  - Patienten in Heil- und Kuranstalten sowie Invaliden, die der permanenten Betreuung bedürfen;
  - Kinder unter sechs Jahren;
  - eigenen Vereins- und Clubmitgliedern in Gruppenunterkünften, Clubhäusern und Ähnlichem (gilt nicht für SAC-Hütten).
- b. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren haben die hälftigen Abgaben zu entrichten.
- c. Für Objekte, welche anhand der konkreten Nutzung nicht unter den Sinngehalt eines allgemein anerkannten Tourismusbegriffes subsumiert werden können, sind keine Kurtaxen zu entrichten.
- d. Bei nicht fest installierten Objekten, welche ihrer Natur nach nicht ganzjährig benutzt werden können, bemisst sich die Höhe der Abgabe anhand der konkret möglichen Nutzungsdauer in Halbjahresschritten (halb- oder ganzjährige Nutzung).

#### **Art. 06 Ansatz**

Die Höhe der Kurtaxe wird im Rahmen der vom Regierungsrat festgelegten Höchstbeträge und Höchstpauschalen vom Gemeinderat Glarus Nord festgelegt und im Tarifanhang zu diesem Reglement festgehalten.

#### **Art. 07 Ablieferung**

Die Taxen sind an die Gemeinde Glarus Nord oder der von ihnen beauftragten Organisation abzuliefern. Die Abgabepflichtigen sind zur Erhebung und Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Die Ablieferung erfolgt gemäss Regelung im Tarifanhang.

#### **Art. 08 Kontrollen**

Die Gemeinde bzw. die von ihnen beauftragten Organisationen, Personen oder Stellen sind berechtigt, jederzeit Kontrollen über die richtige Taxerhebung und -Abrechnung vorzunehmen.

#### **Art. 09 Streitigkeiten**

- a. Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglements, die Erhebung, Ablieferung und Verwendung der Taxen oder Beanstandungen von Taxpflicht und Berechnung sind zuerst dem Ressort Präsidiales der Gemeinde Glarus

Nord zu unterbreiten. Wenn es zu keiner Einigung kommt, entscheidet der Gemeinderat.

- b. Gegen Verfügungen der Gemeinde Glarus Nord kann innerhalb von 30 Tagen beim zuständigen kantonalen Departement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
- c. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz wie die Vollstreckung nach dem Gesetz zur Entwicklung des Tourismus und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 10 Missbrauch**

- a. Wer Taxen nicht erhebt, der Meldepflicht nicht oder mangelhaft nachkommt oder falsche Angaben macht, wird gemäss Art. 18 des Tourismusentwicklungsgesetzes mit Busse bis CHF 1'000 bestraft.
- b. Unabhängig von der Busse sind in jedem Falle nicht bezahlte Taxen nachzuzahlen. Die Berechnung eines Verzugszinses bleibt ausdrücklich vorbehalten.

**Art. 11 Inkrafttreten**

- a. Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.
- b. Die bisherigen Reglemente inkl. Tarife über die Erhebung von Kurtaxen im Gemeindegebiet Glarus Nord werden aufgehoben.

Änderungen des Kurtaxenreglements

Gemeinderatsbeschluss

vom 10. April 2013:

Art. 5 lit. c) und d) neu; in Kraft ab 01. Januar 2013

Glarus Nord, 25. April 2013

GEMEINDERAT GLARUS NORD

  
Martin Laupper  
Gemeindepräsident



  
Andrea Antonietti Pfiffner  
Gemeindeschreiberin

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am:



Registratur-Nr. 36.01

